



Prüfungsordnung

für den Ausbildungsberuf

Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte

(Neufassung vom 20.03.2015)

Stand: 1. März 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse	
§ 1 — Errichtung	4
§ 2 — Zusammensetzung	4
§ 3 — Berufung	5
§ 4 — Befangenheit	6
§ 5 — Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung.....	6
§ 6 — Verschwiegenheit	7
§ 7 — Geschäftsführung	7
II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung	
§ 8 — Prüfungstermine	8
§ 9 — Anmeldung und Zulassung	8
§ 10 — Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen	10
III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung	
§ 11 — Gegenstand und Gliederung der Prüfung	11
§ 12 — Leitung der Prüfung	11
§ 13 — Schriftliche Prüfungsaufgaben	12
§ 14 — Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfungsfächer	12
§ 15 — Durchführung der schriftlichen Prüfungsfächer	13
§ 16 — Gegenstand und Umfang des mündlichen Prüfungsfachs "Mandantenorientierte Sachbearbeitung"	14
§ 17 — Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs	
"Mandantenorientierte Sachbearbeitung"	15
§ 18 — Nicht-Öffentlichkeit	15
§ 19 — Täuschungen, Ordnungsverstöße	16
§ 20 — Rücktritt, Nichtteilnahme	16

**IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 21	—	Punkte- und Notenschema	17
§ 22	—	Bewertung der Prüfungsleistungen	18
§ 23	—	Feststellung des Prüfungsergebnisses	19
§ 24	—	Prüfungszeugnis	20
§ 25	—	Nicht bestandene Prüfung	20

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26	—	Wiederholungsprüfung	21
------	---	----------------------------	----

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27	—	Rechtsbehelfe	21
§ 28	—	Prüfungsunterlagen	22
§ 29	—	Umschulungsverhältnisse	22
§ 30	—	Inkrafttreten, Genehmigung	22

* * * * *

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12. September 1996, 18. Juni 1997, 19. November 1997, 7. September 2005, 9. November 2005, 25. Juni 2014, 19. August 2014, 20. November 2014 und 20. März 2015 erlässt die Steuerberaterkammer Hessen als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I, 931), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten in der Fassung vom 9. Mai 1996 (BGBl I, S. 672) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf STEUERFACHANGESTELLTER / STEUERFACHANGESTELLTE:

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Die Steuerberaterkammer Hessen als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Kammer kann mit anderen Steuerberaterkammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsweisen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden

Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3

Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Kammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn sonst die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4

Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsteilnehmer verwandt, verschwägert, sein Vormund, sein Ausbildender oder Ausbilder oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsteilnehmers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Kammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das Mitglied, das den Vorsitz führt und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt, den Ausschlag. Kein anwesendes Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

(3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 3 kann das Mitglied, das den Vorsitz führt, mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die nach Abs. 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Mitglied, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, dessen Geschäftsführung, insbesondere Ladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Mitglied, das den Vorsitz führt, zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Januar und der 31. Juli jeden Jahres.

(2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Kammer festgesetzt. Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher, in den Kammermitteilungen bekanntgegeben.

§ 9

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Auch der Prüfungsbewerber kann sich zur Prüfung anmelden.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Kammer, in deren Bezirk

— in den Fällen des Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,

— in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in bestätigter Abschrift oder Ablichtung,

b) ggf. eine Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

- c) der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- d) das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG),
- e) ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen.

(4) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, und
 - b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) geführt hat, und
 - c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
2. auf wen die Vorschrift des § 65 Abs. 2 S.2 BBiG zutrifft.

(5) Zur Abschlussprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ bereits mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Über die Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(7) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(8) Die Zulassung kann bis zur Beendigung der Prüfung vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 10

Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungszeit darf zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuerwesens und der Wirtschaftsberatung bei einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Prüfungsbewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte" entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte", wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben sich die Prüfungsbewerber bei der Kammer innerhalb der von ihr festgesetzten Frist anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) Nachweis oder glaubhafte Darlegung, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein Lebenslauf,
- c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung,
- d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 11

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I zu § 4 der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Prüfung schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung durchzuführen.

§ 12

Leitung der Prüfung

Die Prüfung wird unter Leitung des Mitgliedes, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, abgenommen.

§ 13

Schriftliche Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Aufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen einem von der Kammer zu berufenden Ausschuss. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Aufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss muss überregional erstellte Aufgaben übernehmen.

§ 14

Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfungsfächer

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

Prüfungsfach Steuerwesen

In einhundertfünfzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Abgabenordnung,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Einkommensteuer,
- d) Körperschaftsteuer,
- e) Gewerbesteuer,
- f) Bewertungsgesetz,
- g) Vermögensteuer.

Prüfungsfach Rechnungswesen

In einhundertzwanzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluss.

Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

In neunzig Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Schuld- und Sachenrecht,
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d) Finanzierung
- e) Grundzüge der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

§ 15

Durchführung der schriftlichen Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtsführenden Person in einem verschlossenen Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Mit den Prüfungsaufgaben sind die Lösungen abzugeben.

(4) Die Aufsicht hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,

b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,

c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,

d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.

(5) Am Ende der Bearbeitungszeit der Prüfung hat die Aufsicht die Prüfungsaufgaben zusammen mit den Lösungen und der Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich an ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder an die Kammer weiterzuleiten.

§ 16

Gegenstand und Umfang des mündlichen Prüfungsfachs "Mandantenorientierte Sachbearbeitung"

Das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für die zur Wahl gestellten Aufgaben sowie das weitere Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

a) allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,

b) Einzelsteuerrecht,

c) Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,

d) Rechnungslegung.

Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 17

**Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs
"Mandantenorientierte Sachbearbeitung"**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

§ 18

Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde, der Kammer und Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung zu enthalten.
- (2) Die Kammer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Einverständnis der Prüfungsteilnehmer die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Das Mitglied, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
- (3) Ausbildende und Ausbilder, deren Auszubildende geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.
- (4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 19

Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschung schuldig machen, kann die Aufsicht die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Aufsicht den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder der Aufsicht schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (Klausur) anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächsten regulären Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100 - 92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 - 30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten		Prädikate
sehr gut	=	"sehr gut bestanden"
gut	=	"gut bestanden"
befriedigend	=	"befriedigend bestanden"
ausreichend	=	"bestanden".

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss.

(2) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 21 für jede Arbeit vor; der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend.

(3) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit "mangelhaft" und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(6) Die Leistung des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 21 zu bewerten.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 21 Abs. 1 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Mitglied, das den Vorsitz führt, zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse in den vier Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis (Prädikat),
- die Angabe zum DQR- / EQR-Referenzniveau
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Mitgliedes, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt und des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis werden auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen

nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 26 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in allen schriftlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen oder in einzelnen schriftlichen Prüfungsfächern mindestens befriedigende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

t.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen

nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 23 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 29

Umschulungsverhältnisse

Teilnehmer einer Umschulungsmaßnahme gem. § 62 BBiG sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Im Übrigen finden auf Umschulungsverhältnisse die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 30

Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung wurde am 1. Dezember 1997 gemäß § 41 Satz 4 BBiG in der Fassung vom 14. August 1969 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt und ist nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2015 geänderte Fassung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ am 1. März 2016 in Kraft. Die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wurde am 17. September 2015 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt.

Ausfertigungsvermerk:

Der Hessische Minister der Finanzen hat die vorstehenden Änderungen der §§ 14 und 30 Prüfungsordnung für die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r am 17. September 2015 (Az.: S 0892 A – 008 – II 14) genehmigt.

Die vorstehend geänderte Fassung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r wird hiermit ausgefertigt und tritt mit Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. September 2015

gez. Lothar Herrmann
Präsident